

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl
Roberto Cainelli
Chiara Pezzi
Karoline de Monte
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Nummer:

130

vom:

2020-12-22

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle MwSt.-Subjekte

MwSt. Vorsteuerabzug: Erhalt und Aufzeichnung der elektronischen Rechnungen zum Jahresende

Mit folgendem Rundschreiben geben wir einige Hinweise und Empfehlungen, was die Ausstellung, den Erhalt und die Aufzeichnung der elektronischen Rechnungen zum Jahresende 2020 bzw. zum Jahresanfang 2021 betrifft¹.

1 Vorsteuerabzug: allgemeine Regel

Der rechtliche Rahmen für den Vorsteuerabzug und die entsprechenden beiden Voraussetzungen können in Stichworten wie folgt zusammengefasst werden²

1. die substantielle Voraussetzung: die Steuerschuld muss entstanden, also der Umsatz erbracht worden sein;
2. die formalrechtliche Voraussetzung: die ordnungsgemäß ausgestellte (elektronische) Rechnung muss eingegangen sein und im Register der Eingangsrechnungen aufgezeichnet werden.

Bei Eintreten der beiden genannten Voraussetzungen entsteht der Zeitpunkt, ab welchem der Vorsteuerabzug beansprucht werden darf.

2 Vorsteuerabzug im Laufe des Jahres

Für den Vorsteuerabzug für die im Laufe des Jahres erhaltenen Rechnungen bzw. für die monatlichen MwSt. - Abrechnungen gilt:³

- erhält man die Rechnung mit Datum eines bestimmten Monats spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats, kann die Vorsteuer in der MwSt. - Abrechnung des betreffenden Monats berücksichtigt werden.
- Dies gilt auch spiegelbildlich für den Lieferanten. Dieser kann die Rechnung im Allgemeinen binnen 12 Tagen nach dem Leistungsdatum ausstellen und elektronisch versenden, oder, bei Anwendung der aufgeschobenen Fakturierung, spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats.

3 Vorsteuerabzug zum Jahresende

Diese unter Punkt 2 genannte Regel des Vorsteuerabzugs gilt nur für die periodischen MwSt. - Abrechnungen im Laufe des Jahres. Zum Jahresende gilt der Grundsatz, dass die Vorsteuer

1 Siehe u.a. auch unsere Rundschreiben Nr. 17/2018, Nr. 1/2019, Nr. 68/2019 und Nr. 101/2019

2 Art. 25, DPR 633/1972 und Art. 1 DPR Nr. 100/1998

3 Laut der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz des letzten Jahres (DL Nr. 119/2018)

für Rechnungen mit Umsatzerbringung in einem bestimmten Jahr nur mit Bezug auf dieses Jahr abgezogen werden können, wenn die Rechnung in diesem Jahr auch auf der SDI-Plattform erhalten wurde. Man hat in diesem Falle auf den **Rechnungseingang (bei der SDI-Plattform)** und auf die **Aufzeichnung** der Rechnung zu achten. Ausschlaggebend ist nicht das auf der Rechnung angeführte Datum, sondern das Datum des **Erhaltes (ricezione)**⁴ auf der SDI-Plattform⁵.

Wird die Einkaufsrechnung im Jahr **aufgezeichnet** (z.B. 2021), welches jenem folgt, in welchem das Recht zur Abziehbarkeit der Vorsteuer entstanden ist (Erhalt auf der SDI-Plattform z.B. 2020) aber innerhalb der Frist zur Abgabe der MwSt. - Jahreserklärung des Jahres, in welchem besagtes Abzugsrecht entstanden ist, muss die Rechnung in ein eigens hierfür vorgesehenes MwSt. - Register aufgezeichnet werden (also in einem sog. eigenen „sezionale“), damit zum einen, die für diese Rechnungen anfallende Vorsteuer nicht in die MwSt. - Abrechnungen des Folgejahres einfließt und zum anderen dieselbe Vorsteuer in der MwSt. - Jahreserklärung berücksichtigt wird.

4 Fallbeispiele zum Jahresende

Aus der Kombination des Ausstellungsdatums, des Erhaltsdatums (Bestätigungsdatum, an welchem die Rechnung auf der SDI-Plattform eingegangen ist) und dem Jahr der Aufzeichnung der (elektronischen) Rechnung, ergeben sich folgende Fälle und deren Auswirkungen auf die Abziehbarkeit:

Rechnungsdatum	Erhaltsdatum über SDI	Aufzeichnung	Jahr/Modalität Vorsteuerabzug
2020	2020	2020	MwSt. - Abrechnung 2020
2020	2020	2021 (innerhalb 30.4)	MwSt. - Erklärung für 2020 - getrennte Aufzeichnung innerhalb 30.4.2021 ist aber notwendig ⁶
2020	2021	2021	MwSt. - Abrechnung 2021
2021	2021	2021	MwSt. - Abrechnung 2021

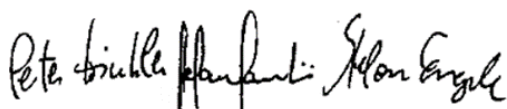
5 Schlussfolgerung

Damit der Vorsteuerabzug für Rechnungen des Monats Dezember 2020 noch im Monat Dezember 2020 oder im IV. Trimester 2020 berücksichtigt werden kann, muss dafür gesorgt werden, dass der Lieferant die elektronische Rechnung rechtzeitig versendet, **damit diese Eingangsrechnung noch innerhalb 31.12.2020 auf der SDI-Plattform regulär eingeht** – in diesem Falle kann die Vorsteuer im Dezember oder IV. Trimester 2020 verbucht und abgezogen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁴ Das Datum, an welchem die Rechnung auf die SDI-Plattform hochgeladen wurde

⁵ In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Einnahmen im genannten Rundschreiben Nr. 14/2019 (Seiten 17 u.f.) betont, dass die Plattform SDI das Datum (= Ausstellungsdatum) und die Uhrzeit der Übermittlung einer elektronischen Rechnung "eindeutig" bescheinigt.

⁶ In der Praxis ist eine 13. MwSt-Abrechnung vorzunehmen. Wird die Aufzeichnung aus irgendwelchen Gründen erst später vorgenommen, ist die Vorsteuer aufgrund des Neutralitätsgrundsatzes der MwSt. zwar nicht verloren, es ist allerdings die Erstellung einer zusätzlichen, ergänzenden MwSt-Jahreserklärung zu eigenen Gunsten notwendig.